

als Lehrer thätig gewesen. Ostern 1893 habe er sich infolge eines Halsleidens genöthigt gesehen, in den Ruhestand zu treten, und es sei ihm nach 30 Prozent seines Dienst Einkommens von 1500 M. eine Pension von jährlich 450 M. ausgesetzt worden. Nach längeren Bemühungen sei es ihm gelungen, beim Stadtrathe zu Kirchberg die nicht pensionsberechtigzte Stelle eines Klassenassistenten mit einem Jahresgehalt von 1050 M. zu erlangen, so daß er mit Hinzurechnung seiner Pension jetzt ein Einkommen von 1500 M. beziehe, also genau dasselbe Einkommen, das ihm früher als Lehrer gewährt und seiner Pension zu Grunde gelegt worden ist. Seinem Wunsche, sich zu verbessern, sagt er, stehe, was den Eintritt in eine wesentlich besser dotirte pensionsberechtigzte Stelle anlange, der Umstand entgegen, daß man sich scheue, einem invaliden Schulmeister, wie er sich ausdrückt, von schon vorgerückteren Jahren eine derartige Stelle zu übertragen. In seiner jetzigen Stellung aber könne er sich nicht verbessern, weil die bescheidenen Zulagen, die er etwa da zu erwarten hätte, ihm nach der angegebenen gesetzlichen Bestimmung von seiner Pension zu kürzen sein würden. Der Stadtrath zu Kirchberg habe daher auch bis jetzt jede Zulage, so sehr er geneigt wäre, ihm eine solche zu gewähren, als zwecklos abgelehnt. Während man für das fernere Fortkommen der Militäranwärter, so führt er weiter aus, mit Recht Sorge trage, thue der Staat für ihn, der im Schuldienste Invalid geworden sei, außer der Pension von 450 M. nichts für sein weiteres Fortkommen, im Gegentheil werde ihm durch § 11 des Lehrerpensionsgesetzes ein Hemmschuh angelegt. Es sei das um so empfindlicher, als der seiner Pension zu Grunde gelegte Lehrergehalt noch aus der Aera Gerber stamme, wo der Minimalgehalt eines Lehrers 840 M. betragen habe; die späteren Aufbesserungen der Lehrergehalte seien ihm nicht mit zu gute gekommen. Uebrigens, sagt er weiter, würden dem Staate durch Genehmigung seines Gesuches keine finanziellen Opfer erwachsen, denn sowohl im Falle der Genehmigung, als im Falle der Ablehnung seines Gesuches würde seine Pension in derselben Höhe fortbestehen.

Die gesetzliche Bestimmung, meine hochgeehrten Herren, um die es sich hierbei handelt, findet sich außer im Lehrerpensionsgesetz vom 25. März 1892 § 11 Absatz 2 — nicht, wie Gesuchsteller sagt, Absatz 3 — auch in dem Geistlichenpensionsgesetz vom 3. Mai 1892 und ferner in der Novelle zum Staatsdienergesetz vom 3. Juni 1876. Aus letzterer ist die Bestimmung, als es sich darum handelte, die damals ungünstigeren Pensionsverhältnisse der Geistlichen und Lehrer denen der

Staatsdiener gleichzustellen, in die zuvor gedachten Pensionsgesetze mit übernommen worden. Diese Bestimmung lautet wörtlich:

„Die Pension fällt weg oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im öffentlichen Dienste oder durch Uebernahme einer Stelle in dem Vorstande, dem Verwaltungs- oder dem Aufsichtsrathe einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Hinzurechnung der ersten Pension sein früheres Dienst-einkommen überstiegen wird.“

Diese Bestimmung ist, wie aus der Petition erhellt, bis jetzt gegen den Gesuchsteller noch nicht zur Anwendung gelangt, weil er an Gehalt und Pension jetzt eben gerade so viel bezieht, als sein früherer Lehrergehalt betrug. Es wünscht aber der Gesuchsteller dieselbe, weil sie ihm für eine Verbesserung seiner Einkommensverhältnisse hinderlich ist, für seine Person außer Kraft gesetzt zu sehen, und er wendet sich zu diesem Zwecke an die Ständeversammlung.

Die vierte Deputation hat zu einer Befürwortung des Gesuches, dessen Gewährung übrigens auch von der Zustimmung der Regierung abhängig sein würde, nicht gelangen können, da eine Maßregel, wie sie der Gesuchsteller wünscht, an sich höchst bedenklich und der Konsequenzen halber nicht rathlich ist, übrigens aber auch die vorgetragenen Verhältnisse keineswegs so eigenartig sind, daß sie eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen können. Was speziell den Vergleich mit den Militäranwärtern betrifft, so paßt derselbe deswegen nicht, weil bei der Fürsorge des Staates für einen dienstunfähig gewordenen Beamten oder Lehrer ganz andere Rücksichten maßgebend sind als bei der Versorgung der Militäranwärter. Auch ist ferner die Behauptung des Gesuchstellers, daß der seiner Pension zu Grunde gelegte Gehalt noch aus der Zeit stamme, wo der Minimalgehalt der Lehrer nur 840 M. betragen habe, und daß die späteren Aufbesserungen der Lehrergehalte ihm nicht mit zu gute gekommen seien, insofern unrichtig, als er von dem, um mich seiner Ausdrucksweise zu bedienen, aus der Aera Seydewitz stammenden Gesetze, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 4. Mai 1892 auch noch betroffen worden ist. Denn dieses Gesetz ist mit dem 1. Januar 1892 in Kraft getreten; er ist aber erst Ostern 1893 pensionirt worden.

Die Deputation beantragt daher:

„Die hohe Kammer wolle beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.“

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.